jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 66a DPL 1972 Allgemeine Dienstzulage

DPL 1972 - Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.02.2025

Dem Beamten gebührt monatlich entsprechend der Dienstklasse oder Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe eine Allgemeine Dienstzulage. Sie beträgt

bei Beamten der	
Dienstklassen I bis V	Euro
Verwendungsgruppen	
KS4 bis einschließlich Gehaltsstufe 4	224,8
KS bis einschließlich Gehaltsstufe 12	
KF bis einschließlich Gehaltsstufe 14	
KL2V bis einschließlich Gehaltsstufe 15	
KLK bis einschließlich Gehaltsstufe 18	
KL3 alle Gehaltsstufen	
KL3S alle Gehaltsstufen	
KMF alle Gehaltsstufen	
Dienstklassen VI bis IX	
Verwendungsgruppen	285,8
KS4 ab Gehaltsstufe 5	
KS ab Gehaltsstufe 13	
KF ab Gehaltsstufe 15	
KL2V ab Gehaltsstufe 16	
KLK ab Gehaltsstufe 19	

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at